

**Fachprüfungsordnung für das
Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im
Lehramtsstudiengang
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(FPO Beratungslehrkraft)**

Vom 12. Juni 2018

geändert durch Satzung vom 21. August 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen	2
II.	Qualifikation als Beratungslehrkraft im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschulen oder Gymnasium sowie Lehramt an beruflichen Schulen oder Lehramt für Sonderpädagogik	3
§ 3	Allgemeine Regelungen	3
§ 4	Pflichtmodule	3
III.	Schlussbestimmung	5
§ 5	Inkrafttreten.....	5

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft an der KU im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie Lehramt an beruflichen Schulen oder Lehramt für Sonderpädagogik; die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1- 1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 30 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 30 Minuten für die Diskussion.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 3000-5000 Wörter; die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen ab dem Ende der Vorlesungszeit, soweit nichts abweichendes geregelt ist.
- (4) ¹Werden die Prüfungsformen Referat und Klausur kombiniert, geht die Präsentation zu 20% und die 90-minütige Klausur zu 80% in die Gesamtnote des Moduls ein. ²Wenn eine der beiden Prüfungsformen nicht bestanden wird, muss nur diese wiederholt werden.

II. QUALIFIKATION ALS BERATUNGSLEHRKRAFT IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL-, REALSCHULEN ODER GYMNASIUM SOWIE LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN ODER LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGIK

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) ¹Das Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft ist nur als Erweiterungsstudium möglich für Studierende eines Lehramtsstudiengangs an der KU (grundständige Erweiterung) oder nach erfolgreich abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (nachträgliche Erweiterung). ²Wenn eine Studierende oder ein Studierender grundständig erweitert, ist die Aufnahme des Studiums frühestens zum dritten Semester möglich und die Regelstudienzeit der oder des Studierenden erhöht sich um zwei Semester.
- (2) Jede Studierende oder jeder Studierender muss insgesamt 60 ECTS-Punkte in den Fächern Psychologie (30 ECTS-Punkte), Schulpädagogik (20 ECTS-Punkte) und Soziologie (10 ECTS-Punkte) erwerben.

§ 4

Pflichtmodule

- (1) Im Fach Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:
 1. Psychologische Beratung und Gesprächsführung unter Berücksichtigung der Inklusion: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet), Anwesenheitspflicht,
 2. Persönlichkeitspsychologie und Psychologie des Lehrens und Lernens: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet),
 3. Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Leistungsstörungen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet),
 4. Pädagogisch-psychologische Diagnostik: Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Persönlichkeitspsychologie und Psychologie des Lehrens und Lernens“ und „Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Leistungsstörungen“, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (20%) und Klausur (80%),
 5. Praxisorientierte Analyse eines Beratungsfalles, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (unbenotet).
- (2) Im Fach Pädagogik sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:
 1. Pädagogische Grundlagen der Beratung in der Schule: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 2. Pädagogische Hilfen bei Lernschwierigkeiten, Disziplin Konflikten, Unterrichtsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und Behinderung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (unbenotet)
 3. Schularten, Schulabschlüsse und -übergänge: Schullaufbahnberatung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 4. Beratung in der Schule: Organisationsberatung, inklusive Schulentwicklung, Evaluation, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet).
- (3) Im Fach Soziologie ist das folgende Pflichtmodul zu absolvieren:

Gesellschaftslehre: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (5000 Wörter, unbenotet). Bearbeitungszeit: 16 Wochen ab Ende der Anmeldefrist.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft ab diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.